

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Anschreiben vom 16.08.2023, Frist zur Stellungnahme bis 15.09.2023

1	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	Beschlussempfehlung
	<p><u>Stellungnahme vom 17.08.2023</u></p> <p>Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Nebel korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	Zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Hauptzollamt Itzehoe	Beschlussempfehlung
	<p><u>Keine Stellungnahme</u></p>	
3	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	Beschlussempfehlung
	<p><u>Stellungnahme vom 21.08.2023</u></p> <p>Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeit keine Bedenken.</p>	Zu 3: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein	Beschlussempfehlung
	<p><u>Stellungnahme vom 15.09.2023</u></p> <p>a) Genehmigungserfordernis</p>	
4.1	Das Vorhaben befindet sich unmittelbar an der Küste und stellt somit eine Anlage an der Küste gem. § 80 Abs. 1 LWG dar.	Zu 4.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.2	Gemäß § 80 Abs. 1 LWG bedarf „die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer (...) der Genehmigung der unteren Küstenschutzbehörde, soweit nachteilige Wirkungen (...) nicht auszuschließen sind“.	Zu 4.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- | | | |
|-----|--|---|
| 4.3 | Schwere Eingriffe in den Bodenkörper (tiefe Baugruben, schwere Rammarbeiten) sind beispielhaft geeignet um nachteilige Wirkungen im Sinne der oben genannten Regelung zu entfalten. Aus den Unterlagen ist derzeit jedoch nicht erkennbar, dass es zu nachteiligen Wirkungen auf den Küstenschutz, im Sinne der vorgenannten Rechtsnorm, kommen kann. Ein Genehmigungserfordernis wird daher in aller Regel nicht vorliegen. | Zu 4.3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 4.4 | Aus den Unterlagen ist kein Genehmigungserfordernis gem. § 70 LWG erkennbar. Das Vorhaben befindet sich im Abstand von ca. 30 m seeseitig vom Regionaldeich und somit außerhalb des Deiches. | Zu 4.4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 4.5 | Aus den Unterlagen ist zudem kein Genehmigungserfordernis gem. § 81 LWG erkennbar. Das Vorhaben befindet sich in der Nähe des Meeresstrandes, allerdings auf einer bereits befestigten Fläche. | Zu 4.5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| | b) Bauverbote | |
| 4.6 | Gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG dürfen „bauliche Anlagen in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2) nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“. | Zu 4.6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 4.7 | Das Vorhaben befindet sich vollständig in einem Hochwasserrisikogebiet. | Zu 4.7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 4.8 | Ich bitte, die bisherige Einschätzung unter III Hinweise („Bei der Errichtung baulicher Anlagen an der Küste ist vor Baubeginn eine küstenschutzrechtliche Genehmigung nach § 82 Abs. 3 Landeswassergesetz einzuholen.“) durch folgende zu ersetzen:

Das Vorhaben befindet sich vollständig in einem Hochwasserrisikogebiet. Die küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelung für die Errichtung von baulichen Anlagen in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG) findet keine Anwendung, wenn das Gebiet durch eine Schutzanlage mit einem mit den Landesschutzdeichen vergleichbaren Schutzstandart geschützt wird (Gebietsschutz) oder die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlage durchgeführt werden (Objektschutz) (§82 Abs. 2 Nr. 6). | Zu 4.8: Der Anregung wird gefolgt. Die Einschätzung im Text (Teil B) unter III. Hinweise wird wie in der Stellungnahme vorgeschlagen ersetzt. |
| 4.9 | Von der Festsetzung der Mindestbauhöhe kann abgewichen werden, wenn durch anderweitige Maßnahmen eine ausreichende Minderung der Hochwas- | Zu 4.9: Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung Nr. 2 Abs. 1 im Text (Teil B) |

serrisiken mit Herstellung der baulichen Anlage erreicht wird.

wird wie folgt ergänzt:

Die Erdgeschossfußbodenhöhe von Schank- und Speisewirtschaften auf der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "öffentliche Parkfläche und Fläche für die Strandversorgung" kann unterhalb der nach Ziffer 7 des Bebauungsplans Nr. 6, in Kraft getreten am 12.08.1988, festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe (+ 4,80 m NN) errichtet werden, wenn durch anderweitige Maßnahmen eine ausreichende Minderung der Hochwasserrisiken mit Herstellung der baulichen Anlage erreicht wird.

Durch die Ergänzung der Festsetzung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Klarstellung aufgrund der Stellungnahme, da im Bebauungsplanentwurf bereits auf die Erforderlichkeit einer küstenschutzrechtlichen Genehmigung hingewiesen wurde (siehe auch Nr. 4.9). Die Ergänzung führt damit auch nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB). Ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB wird aufgrund der Ergänzung daher nicht als erforderlich erachtet.

Der Nachweis über die ausreichende Minderung der Hochwasserrisiken erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

5 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein - Nationalparkverwaltung

Beschlussempfehlung

Keine Stellungnahme

6 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein - Kampfmittelräumdienst

Beschlussempfehlung

Stellungnahme vom 16.08.2023

6.1 In der o. a. Gemeinde / Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Zu 6.1: Der Hinweis wird im Text (Teil B) im Abschnitt III. Hinweise unter „Kampfmittel“ ergänzt.

6.2 Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben / Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche / Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezeranat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, durchgeführt.

Zu 6.2: Der Hinweis wird im Text (Teil B) im Abschnitt III. Hinweise unter „Kampfmittel“ ergänzt.

- 6.3 Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.
- Zu 6.3: Der Hinweis wird im Text (Teil B) im Abschnitt III. Hinweise unter „Kampfmittel“ ergänzt.

7 Ministerium für Inneres, ländliche Räume Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - Referat "Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht", IV 52

Beschlussempfehlung

Stellungnahme vom 23.10.2023 (gemeinsam mit der Landesplanung)

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden keine ergänzenden Hinweise gegeben.

Zu 7: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8 Ministerium für Inneres, ländliche Räume Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6

Beschlussempfehlung

Stellungnahme vom 23.10.2023

- 8.1 Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409) - LEP-Fortschreibung 2021 - sowie dem Regional-plan für den Planungsraum V (Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) - RPI V. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) - LEP Wind - sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 1082) - RPI Wind - maßgeblich.
- 8.2 Zur oben genannten Planung wurde bereits mit Schreiben vom 05.09.2022 von Seiten der Landesplanung Stellung genommen. Im Ergebnis wurde angesichts des Standortes außerhalb der Ortschaft und außerhalb der Baugebietsgrenzen auf die Alternativflächenprüfung verwiesen.
- 8.3 In den nun vorliegenden Planunterlagen wurde eine Betrachtung von Planungs-

Zu 8.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 8.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 8.3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

alternativen ergänzt. Daraus wird ersichtlich, dass das gewählte Plangebiet im Ergebnis die Standortanforderungen am besten erfüllt. Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf den Standort außerhalb der Baugebietsgrenzen ist in der landesplanerischen Beurteilung zu berücksichtigen, dass es sich um eine temporäre Nutzung in einer bereits bauleitplanerisch gesicherten Parkplatzfläche handelt. Ein diesbezüglicher Konflikt auf Ebene der Raumordnung wird daher nicht gesehen.

8.4 Im Ergebnis kann bestätigt werden, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen; insbesondere stehen der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Zu 8.4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

8.5 Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Zu 8.5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

9 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Verkehr, Luftfahrtbehörde und Eisenbahnbehörde über den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein

Beschlussempfehlung

Keine Stellungnahme

10 Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee

Beschlussempfehlung

Keine Stellungnahme

11 Kreis Nordfriesland - Fachdienst Bauen und Planen

Beschlussempfehlung

Stellungnahme vom 18.09.2023

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

11.1 Gegenüber der vorgelegten Planung bestehen bei entsprechendem Schutz der angrenzenden Dünen keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen oder -fachlichen Bedenken.

Zu 11.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung
Hinweise der Planung

Ich weise beratend auf die nachfolgenden Punkte hin:

11.2 Textliche Festsetzung Nr. 2 Absatz 1:

Der Wortlaut der textlichen Festsetzung kommt faktisch einer Aufhebung der textlichen Festsetzung Ziffer 7 des Ursprungsbebauungsplans gleich. Das hätte man also auch gleich so regeln können. Ich weise darauf hin, dass gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO hier die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festzusetzen wäre. Aktuell ist weder das Eine noch das Andere festgesetzt.

Zu 11.2: Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt:

Zu Satz 1 und 2:

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein hat in seiner Stellungnahme vom 15.09.2023 darauf hingewiesen, dass von der Festsetzung der Mindestbauhöhe abgewichen werden kann, wenn durch anderweitige Maßnahmen eine ausreichende Minderung der Hochwasserrisiken mit Herstellung der baulichen Anlage erreicht wird. Die Festsetzung wird daher entsprechend ergänzt.

Zu Satz 3 und 4:

Um den Regelungen nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zu entsprechen, wird im Plan (Teil A) ergänzt, dass auf der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche und Fläche für die Strandversorgung“ höchstens ein Vollgeschoss zulässig ist.

Die Regelung der maximal zulässigen Vollgeschosses berührt nicht die Grundzüge der Planung, da Anlass der Planung die Errichtung eines eingeschossigen Kiosks sowie Ziel der Planung dementsprechend die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung dafür ist. Das Grundstück ist zudem Eigentum der Gemeinde und bebaute Privatgrundstück sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden, private Belange werden daher nicht berührt. Hinsichtlich öffentlicher Belange wird durch die Festsetzung insbesondere eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes vermieden. Die Ergänzung führt damit nicht zu einer stärkeren Berührung von Belangen (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB). Ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB wird aufgrund der Ergänzung daher nicht als erforderlich erachtet.

11.3 Textliche Festsetzung Nr. 2 Absatz 2:

Hier stellt sich die Frage nach der Rechtsgrundlage für die Festsetzung, auch weil die reine Lagerung der genannten Stoffe hiervon nicht erfasst wird. Dies ist möglicherweise eher als Auflage in die Baugenehmigung aufzunehmen und könnte entsprechend auf der Planurkunde als Hinweis für die Bauaufsichtsbehörde aufgenommen werden.

Zu 11.3: Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung Nr. 2 Abs. 2 wird im Bebauungsplan in geänderter Fassung, da für die Festsetzung eines grundsätzlichen Ausschluss von wassergefährdenden Stoffen die Rechtsgrundlage fraglich ist, als Hinweis angegeben.

Die Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung und führt auch nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Festsetzung zielt auf die Einhaltung eines baurechtlichen Tatbe-

- 11.4 Örtliche Bauvorschriften, Absatz 2:
Die Ausnahmeregelung läuft ins Leere, da Art und Umfang der Ausnahme nicht genannt sind. Faktisch läuft es doch darauf hinaus, dass die in der Gestaltungssatzung der Gemeinde Nebel getroffenen Regelungen hier nicht zur Anwendung kommen sollen. Insofern könnte mit der vorliegenden Planaufstellung die Ortsgestaltungssatzung für den Geltungsbereich der 2. Änderung insgesamt aufgehoben werden. Der Hinweis am unteren Ende der Planurkunde auf die grundsätzliche Anwendbarkeit der Gestaltungssatzung wäre damit entbehrlich. Er steht ohnehin im Widerspruch zu Absatz 2.
- 11.5 Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.
- standes ab, der gemäß der Stellungnahme eher im Bauordnungsrecht liegt. Durch den Hinweis wird eine Berücksichtigung im Baugenehmigungsverfahren sichergestellt. Ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB wird aufgrund der Änderung daher nicht als erforderlich erachtet.
- Zu 11.4: Der Anregung wird gefolgt. Die Ortsgestaltungssatzung wird für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 aufgehoben. Der Hinweis im Text (Teil B) zur Ortsgestaltungssatzung wird gestrichen.
- Zu 11.5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

12 Gemeinde Norddorf auf Amrum**Beschlussempfehlung**Keine Stellungnahme**13 Gemeinde Wittdün auf Amrum****Beschlussempfehlung**Keine Stellungnahme**14 Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland GmbH****Beschlussempfehlung**Keine Stellungnahme**15 Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen****Beschlussempfehlung**Stellungnahme vom 17.08.2023

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Zu 15: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

16 Schleswig-Holstein Netz AG**Beschlussempfehlung**Stellungnahme vom 12.09.2023

- | | | |
|------|---|--|
| 16.1 | Wir haben gegen das o. g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. | Zu 16.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 16.2 | Wie die späteren Gebäude und Betriebe an unser Strom- bzw. Erdgasnetz angeschlossen werden können, hängt davon ab, wie groß der Leistungsbedarf der einzelnen Anschlüsse wird. Weitere Auskünfte erteilt das Team Region Nord/West unter der E-Mail Adresse: netzkunden-west@sh-netz.com. Für Rückfragen steht Ihnen auch das Team unter der Tel. Nr. 04106-648 90 15 gern zur Verfügung. | Zu 16.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 16.3 | Bitte holen Sie sich außerdem für die weitere Planung und den Bau eine Leistungsauskunft ein, diese können Sie sich auf unserer Homepage www.sh-netz.com selbst anfordern – vielen Dank. | Zu 16.3: Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt. Der Hinweis wird in die Begründung übernommen. |
| 16.4 | Bitte beachten Sie: Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden passen wir unsere Strategie zur Netzerweiterung an und werden neue Baugebiete nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird. Bitte setzen Sie sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit uns in Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z. B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin gewünscht und erforderlich ist. Weitere Fragen beantworten Ihnen gern Sparte Strom Herr Robin Mößmer, Tel.: 04661-9640-9230, Sparte Gas Herr Oliver Lorenzen, Tel.: 04661-9640-9117. | Zu 16.4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

17 Versorgungsbetriebe Amrum AöR**Beschlussempfehlung**Keine Stellungnahme**18 Freiwillige Feuerwehr Nebel - Wehrführer Oliver Ziegler****Beschlussempfehlung**Keine Stellungnahme**19 Handwerkskammer Flensburg****Beschlussempfehlung**Stellungnahme vom 16.08.2023

Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

Zu 19: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

20 Industrie- und Handelskammer Flensburg

Beschlussempfehlung

Stellungnahme vom 14.09.2023

Zum oben genannten Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.

Zu 20: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes vom 28.08.2023 – 28.09.2023

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.